

## Satzung

über die 2. Änderung vom XX.XX.2017 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (Wasserversorgungssatzung)

---

### Aufgrund

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,
- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459 ), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Eitorf am XX.XX.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (Wasserversorgungssatzung) wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

### §1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt **gemäß § 50 Abs. 1 WHG i.v.m 38 Abs. 1 S. 1 LWG NRW** die Wasserversorgung (Lieferung von **Trinkwasser**) zur Versorgung der Grundstücke in ihrem Gebiet mit Hilfe der Einrichtungen und Anlagen der als Eigenbetrieb geführten „Gemeindewerke Eitorf – Versorgungsbetrieb“ als öffentliche Aufgabe. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde. Die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und den Anschlussnehmern oder sonstigen Wasserabnehmern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

***i.V.m. § 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.***

## **§21 Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler genannt) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. ***Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde und steht in ihrem Eigentum.*** Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

## **§22 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des ***§ 39 des Mess- und Eichgesetzes*** verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) unverändert

## **§28 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 und 4, 18, 24 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu **1.000,00 €**, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu **500,00 €** geahndet werden (§ 17 OWiG).

## **Artikel II**

Die 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.